



Verwaltungsgericht  
Chemnitz

VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ  
Postfach 6 39, 09006 Chemnitz

Chemnitz, den 22.05.2017

Herrn  
Frank Heyde  
Rasmussenstraße 35  
09405 Zschopau

Aktenzeichen: 2 K 1955/17  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Verwaltungsstreitsache**     **Bürgerinitiative Freibad Zschopau,**  
**gegen**                             **vertreten durch Frank Heyde**  
**wegen**                             **Landkreis Erzgebirgskreis**  
   **wasserrechtlicher Plangenehmigung**

Ihre am 19.05.2017 eingegangene Klage wird unter der oben angegebenen Geschäftsnummer geführt. Sie wurde der Beklagtenpartei zugestellt.

Sie werden gebeten,

bei jeder Zuschrift die Geschäftsnummer anzugeben,

alle weiteren Schriftstücke vorerst 3-fach einzureichen, damit den übrigen Beteiligten die erforderlichen Abschriften zugeleitet werden können, und sich – sofern noch nicht geschehen – zum Streitwert zu äußern.

**Sie werden gebeten, Schriftsätze nur dann mittels Telefax einzureichen, wenn dies durch besondere Umstände ausnahmsweise (z. B. Fristablauf) gerechtfertigt ist. Ansonsten sollten Schriftsätze ausschließlich auf dem normalen Postweg übersandt bzw. unmittelbar hier abgegeben werden.**

Ich gehe davon aus, dass die "Bürgerinitiative Freibad Zschopau" als solche als Kläger auftritt. Insofern erhebt sich die Frage, ob die Bürgerinitiative, die keine juristische Person (§ 61 Nr. 1 VwGO) ist, überhaupt beteiligungsfähig ist. Eine solche könnte sich (allenfalls) aus § 61 Nr. 2 VwGO ergeben.

Dazu verhält sich die Klage ebenso wenig wie zu der Frage, woraus sich eine Klagebefugnis (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO) der Bürgerinitiative ergeben soll.

Beteiligungsfähigkeit und Klagebefugnis gehören zu den allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen der Anfechtungsklage, so wie sie hier von der Bürgerinitiative erhoben wurde. Fehlen sie, ist die Klage bereits unzulässig – ob die Bürgerinitiative dies als "formaljuristisch" einordnet, ist ohne Belang.

Hausanschrift:  
Zwickauer Str. 56  
09112 Chemnitz

Telefon: (0371) 453-0  
Telefax: (0371) 453-7309

Geschäftszeiten:  
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mo. - Do. 13.30 - 15.00 Uhr  
Fr. 13.30 - 14.00 Uhr

Verkehrsverbindungen:  
Straßenbahn: Linie 1 Hst. Reichsstraße  
Bus: Linie 31 Hst. M.-Brandt-Str.  
DB AG Bhf. Chemnitz-Mitte

Hierzu bitte ich um Darlegung Ihrer (substantiierten) rechtlichen Erwägungen binnen 2 Wochen.

Im Übrigen wird die Klage lediglich dem beklagten Landkreis sowie der notwendig beizuladenden Stadt Zschopau, nicht aber den übrigen im Verteilerkreis benannten Behörden zuge stellt.

Der Streitwert wurde mit Beschluss vom 22.05.2017 vorläufig auf 15.000,- Euro festgesetzt (§§ 63 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GKG).

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GKG werden in Rechtsstreitigkeiten, die ab dem 1. Juli 2004 anhängig werden, die Verfahrensgebühren bereits mit der Einreichung der Klage- oder Antragsschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig. Gegenstand dieses Verfahrens ist keine bestimmte Geldsumme in Euro; auch gesetzlich ist kein bestimmter Wert festgesetzt.

Der Streitwert war deswegen sogleich vorläufig festzusetzen (§ 63 Abs. 1 Satz 1 GKG). Einer vorherigen Anhörung der Beteiligten bedurfte es nicht.

Der Beschluss über die vorläufige Festsetzung ist hinsichtlich der Höhe des festgesetzten Wertes unanfechtbar (§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKG).

Die endgültige Festsetzung des Streitwertes erfolgt nach § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG zusammen mit der abschließenden Entscheidung über den gesamten Gegenstand oder nach anderweitiger Erledigung des Rechtsstreits.

gez. Keim  
Vorsitzende Richterin  
am Verwaltungsgericht

Für die Richtigkeit  
der Übertragung:

Hantsch  
Justizbeschäftigte



**Hinweis:** Die Verfahrensgebühr wird sofort fällig. Ihnen geht in den nächsten Tagen eine Kostenrechnung über die Landesjustizkasse Chemnitz zu.

Az.: 2 K 1955/17

Ausfertigung



**VERWALTUNGSGERICHT  
CHEMNITZ**

**B e s c h l u s s**

In der Verwaltungsstreitsache

der Bürgerinitiative Freibad Zschopau,  
vertreten durch Herrn Frank Heyde,  
Rasmussenstraße 35, 09405 Zschopau,

- Klägerin -

gegen  
den Landkreis Erzgebirgskreis,  
vertreten durch den Landrat,  
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz,

- Beklagter -

wegen  
wasserrechtlicher Plangenehmigung

2 K 1955/17

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 22. Mai 2017 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Keim beschlossen:

**Die Große Kreisstadt Zschopau,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Altmarkt 2, 09405 Zschopau**

wird zum Verfahren beigeladen, weil die Entscheidung des Gerichts auch ihr gegenüber nur einheitlich ergehen kann (§ 65 Abs. 2 VwGO).


Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 65 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Durch den Beiladungsbeschluss erhält ein Beigeladener die Rechtsstellung eines Beteiligten (§ 63 Nr. 3 VwGO).

Keim



ausgefertigt/beglaubigt:  
Chemnitz, den 23.05.2017  
Verwaltungsgericht Chemnitz  
Die Geschäftsstelle

  
Jung  
beauftragte Urkundsbeamtin